

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**

**Widmung und Widmungserweiterung  
von Teilstrecken der Bauweberstraße**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08753**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
vom 01.06.2017**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 485), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Bauweberstraße (Teilf. aus Flstk. Nr. 603 und 30 Gemarkung Forstenried) zwischen der Rothspitzstraße (= km 0,000) und der Bleicherhornstraße (= km 0,088) soll wegerechtlich mit „+ Radverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken“ gestattet werden.

Die Teilstrecke der Bauweberstraße (Teilfl. aus Flst. Nr. 580/9 und 568/0 Gemarkung Forstenried) zwischen der östlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 5 (= km 0,088) und 47 m südwestlich davon (= km 0,135) ist soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr frei, Zufahrt zu Haus Nr. 3 bis 30 gestattet“ gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die Widmungserweiterung und die neu zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungserweiterung und Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und Widmungserweiterung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmungserweiterung der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmeten Teilstrecke der Bauweberstraße zwischen der Rothspitzstraße (= km 0,000) und der Bleicherhornstraße (= km 0,088) mit „+ Radverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ wird zugestimmt .

Der Widmung der Teilstrecke der Bauweberstraße zwischen der östlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 5 (= km 0,088) und 47 m südwestlich davon (= km 0,135) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr frei, Zufahrt zu Haus Nr. 3 bis 30 gestattet“ wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Rosemarie Hingerl  
berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19  
An das Direktorium - Dokumentationsstelle  
An das Revisionsamt  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III  
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13  
An das Kommunalreferat - GeodatenService  
An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.